Informationen für Leistungsberechtigte nach dem XII. Sozialgesetzbuch und nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz,

Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Personen, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- Leistungen nach dem XII. Sozialgesetzbuch oder § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

Welche Leistungen gibt es für mein Kind?

- Eintägige Ausflüge von Schule, Tageseinrichtung, wenn Kindertagespflege geleistet wird. Hier werden für Sie die tatsächlichen Kosten. z.B. für den Eintritt in ein Museum. übernommen.
- Mehrtägige Klassenfahrten von Schule, Tageseinrichtung, wenn Kindertagespflege geleistet wird.

Auch hier werden für Sie die tatsächlichen Kosten, z.B. für Übernachtungen sowie Hin- und Rückfahrten, übernommen. Es muss sich um eine außerunterrichtliche Veranstaltung im Klassen- bzw. Kursverbund handeln. Veranstaltungen von Arbeitsgemeinschaften (AGs) sind nicht erfasst!

• 195,00 Euro kalenderjährlich (2024) für Schulbedarf.

Diesen Betrag erhalten Sie, um Schulmaterialien zu beschaffen, z.B. Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln. 65,00 Euro werden am Schulhalbjahresbeginn, 130,00 Euro werden am Schuljahresbeginn automatisch an leistungsberechtigte Kinder ausgezahlt. Die Beträge können sich zukünftig auch erhöhen.

· Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler.

Sie erhalten die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die Schule und zurück, wenn diese nicht von Dritten übernommen werden. Ansonsten verweisen wir auf die im Landkreis Reutlingen geltenden Regelungen zu den Schülerbeförderungskosten.

· Angemessene Lernförderung.

Ihr Kind erhält auf gesonderten Antrag die notwendige Lernförderung. Das ist z.B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit Ihr Kind ein ausreichendes Leistungsniveau erreicht. Der notwendige Förderbedarf ist durch die Schule festzustellen und zu bescheinigen.

- Mittagsverpflegung in Schule, Tageseinrichtung, wenn Kindertagespflege geleistet wird. Möchte Ihr Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in seiner Schule, in seiner oder einer Tageseinrichtung oder solange für das Kind Kindertagespflege geleistet wird teilnehmen, so können die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für die Teilnahme an Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, an Unterricht in künstlerischen Fächern oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie an Freizeiten.

Das Bildungspaket besteht aus Geldleistungen (z. B. für den Schulbedarf), Direktzahlungen (z. B. bei Klassenfahrten) und Sachleistungen bzw. einer Gutscheinregelung (z. B. bei der Mittagessensverpflegung und bei sozialer und kultureller Teilhabe).

• Wo und wie stelle ich den Antrag auf Leistungen?

Bei Bezieher oder Antragsteller von Leistungen nach SGB XII oder nach dem AsylbLG, sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe i. d. R. beim örtlichen Sozialhilfeträger (Landratsamt/Stadt Reutlingen) beantragt. Damit Sie die o. g. Leistungen erhalten können sind teilweise Bescheinigungen/Nachweise notwendig. Formulare erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde, beim Landkreis oder bei der Stadt Reutlingen.

Auch im Internet unter www.kreis-reutlingen.de \rightarrow "Service und Verwaltung" \rightarrow "Bürgerservice von A-Z" \rightarrow "Bildung und Teilhabe" finden Sie Informationen und Antragsformulare.